



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovationen und Technologie

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4166  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMG-92000/0019-II/A/2/2011  
Datum: 12.08.2011  
Ihr Zeichen: BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011

[st5@bmvit.gv.at](mailto:st5@bmvit.gv.at)

## 25. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Zu Z 1 (§ 24):**

Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt erfreut zur Kenntnis, dass im Rahmen der gegenständlichen StVO-Novelle den langjährigen Bemühungen des ho. Ressorts um Schaffung einer Ausnahmebestimmung betreffend Parkverbot auch für Hebammen Rechnung getragen werden soll.

Zum vorgeschlagenen Text des § 24 Abs. 5c darf Folgendes angemerkt werden:

In der Novellenanordnung fehlt das Paragraphenzeichen vor „24“.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, in der geltenden Fassung, die Landesvertretung der Hebammen „Österreichisches Hebammengremium“ und nicht wie im vorletzten Satz des § 24 Abs. 5c „österreichisches Hebammengremium“ bzw. in den Erläuterungen hierzu „Bundesgremium der Hebammen“ lautet. Es darf um entsprechende Richtigstellung ersucht werden.

Hinsichtlich der Formulierung des § 24 Abs. 5c wird angeregt, anstelle der Aufschrift „Geburtshilfe“ die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ zu normieren, da Leistungen der Geburtshilfe sowohl von Ärzten/-innen als auch von Hebammen durchgeführt werden können, diese Formulierung zweifelsfrei wäre und schließlich darüber hinaus den

Regelungen betreffend Ärzte/-innen und Mobile Hauskrankenpflege (Abs. 5 und 5a) entsprechen würde.

Weiters wird dringend angeregt, auch den Verstoß gegen diese Regelung in die Verwaltungsstrafbestimmung des § 99 StVO aufzunehmen, da ansonsten das Verbot im letzten Satz des § 24 Abs. 5c eine nicht wünschenswerte *lex imperfecta* wäre. Gleiches gilt auch für die Ausnahmebestimmung des § 24 Abs. 5a (Mobile Hauskrankenpflege).


Es wird daher die Ergänzung folgender Novellenanordnung vorgeschlagen:

*„In § 99 Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge „ ‚Arzt im Dienst‘“ die Wortfolge „ ‚Hebamme im Dienst‘ oder ‚Mobile Hauskrankenpflege im Dienst‘ “ eingefügt.*

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	dXs/6JsTOmJ+of05Smi49Xk/qUCsmAsrKeH5Kn6/zE1CSsQF4vpKv44gMYQLwYBQCNN VBeZSmScWEUlcIql6wumwypZU8gcPF7qFzJtoKkQFPZ6oeZ5V0n2k6mFpFaM1kigsa n7dE9xQ6T76hVudAmPK7b/7pYz4o5NO+iHxp8=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-16T06:51:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	